

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Rentenwertbe- stimmungsverordnung 2019 vom 22. März 2019

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. März 2019 wurde der Arbeiterwohlfahrt (AWO) die Gelegenheit gegeben, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die AWO, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Verordnungsentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die Renten in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2019 um 3,18 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,91 Prozent angehoben werden. Hierzu sollen der aktuelle Rentenwert von 32,03 EUR auf 33,05 EUR und der aktuelle Rentenwert (Ost) von 30,69 EUR auf 31,89 EUR erhöht werden. Damit wird das Niveau des aktuellen Rentenwerts (Ost) von derzeit 95,82 Prozent auf künftig 96,5 Prozent des Westniveaus steigen.

Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die Versicherte für ein Jahr Rentenbeiträge auf Basis des Durchschnittsverdienstes erhalten. Die Berechnung der jährlichen Rentenanpassungen folgt nach einer im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) festgelegten Formel. Grundlage der Rentenanpassungen ist dabei die Bruttolohnentwicklung. Diese wird allerdings nicht eins zu eins an Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, sondern durch weitere Faktoren in der Rentenanpassungsformel verändert.

Der Berechnung der Rentenanpassung in den alten und den neuen Bundesländern zum 1. Juli 2019 liegen die folgenden Faktoren zugrunde:

- Die anpassungsrelevante Bruttolohnentwicklung beträgt rund 2,39 Prozent in den alten und rund 2,99 Prozent in den neuen Bundesländern.
- Die Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2018 um 0,10 Prozentpunkte wirkt sich über den Beitragssatzfaktor mit 0,13 Prozentpunkten anpassungssteigernd aus.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt sich mit rund 0,64 Prozentpunkten ebenfalls anpassungssteigernd aus. Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor werden die Veränderungen im Verhältnis der Rentenbeziehenden und versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt.
- Der Ausgleichsfaktor (so genannter Nachholfaktor) führt in diesem Jahr zu keinen Anpassungskürzungen. Mit ihm werden Anpassungskürzungen nachgeholt, die wegen Nullanpassungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Verordnungsentwurf basiert auf geltendem Recht. Die erfreuliche Rentenentwicklung der vergangenen Jahre wird sich mit der diesjährigen Anpassung fortsetzen. Dabei geht das diesjährige Anpassungsplus in den alten Bundesländern auf drei Faktoren in der Rentenanpassungsformel zurück, nämlich auf die positive Entwicklung der versicherungspflichtigen Löhne, auf die Absenkung des Rentenversicherungsbeitrags zum 1. Januar 2018 und auf eine außergewöhnlich gute Entwicklung am Arbeitsmarkt.

Gleiches gilt im Grundsatz für die Anpassung in den neuen Bundesländern. Zwar schreibt das Rentenrecht im Rahmen der stufenweisen Angleichung bis zum 1. Juli 2024 vor, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) in diesem Jahr auf wenigstens 96,5 Prozent des Westwertes steigen muss. Die in der Verordnung vorgenommene Vergleichsberechnung zeigt jedoch, dass eine Formelanpassung aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen zu einem Anstieg des aktuellen Rentenwerts (Ost) von immerhin 3,85 Prozent und damit zu einem annähernd gleichen Ergebnis wie die Stufenangleichung führen würde.

Erstmals werden in der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 auch Berechnungen zum aktuellen Rentenniveau vorgenommen. Denn seit Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes (so genannter Rentenpakt) zum 1. Januar 2019 darf das Rentenniveau eine Grenze von 48 Prozent netto vor Steuern vorläufig nicht mehr unterschreiten. Die Berechnungen im vorliegenden Verordnungsentwurf führen zu dem Ergebnis, dass das Rentenniveau in diesem Jahr bei 48,16 Prozent und damit über der gesetzlichen Haltelinie beim Rentenniveau liegt.

Die erfreuliche Rentenentwicklung in diesem und in den zurückliegenden Jahren dürfen jedoch nicht für alle Zukunft fortgeschrieben werden. Selbst bei weiterhin positiven Lohnzuwächsen zeigen die Modellrechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2018, dass die Rentenentwicklung mittel- bis langfristig hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben wird und das Rentenniveau vor Steuern bald schon durch die Haltelinie aufgefangen werden muss. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der zu erwartenden anpassungsdämpfenden Wirkung der Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel. Insoweit sieht die AWO nach wie vor Handlungsbe-

darf, zumal die Haltelinie beim Rentenniveau ab dem Jahr 2025 nicht mehr greifen soll.

Überdies ist aus Sicht der AWO besorgniserregend, dass die Zahl der Grundsicherungsbeziehenden trotz der günstigen Rentenentwicklung in diesem und den zurückliegenden Jahren kontinuierlich steigt. Wie das Statistische Bundesamt am 3. April 2019 mitteilte, lag die Zahl der Grundsicherungsbeziehenden im Dezember 2018 um 1,9 Prozent über dem Vorjahresmonat. Dabei ist die Zahl der Grundsicherungsbeziehenden nur die Spitze des Eisbergs. Denn unberücksichtigt bleiben regelmäßig diejenigen älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Rentner*innen, die berechnete Grundsicherungsansprüche nicht geltend machen. Hinzu kommen diejenigen erwerbsgeminderten Versicherten, die aufgrund einer zeitlich befristeten Rente keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben und Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen müssen.

Vor diesem Hintergrund darf die erfreuliche Anpassung der Renten in diesem Jahr nicht den Blick dafür verstellen, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut und zur besseren Anerkennung von Lebensleistungen derjenigen unverzichtbar sind, die über viele Jahre zu niedrigen Löhnen gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben. Insoweit hält die AWO das von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil Anfang Februar 2019 vorgestellte Grundrentenkonzept für einen zielführenden und systemgerechten Vorschlag. Dabei ist insbesondere der Vorschlag zu begrüßen, das Instrument der so genannten Rente nach Mindestentgeltpunkten in Form einer Grundrente ohne Bedürftigkeitsprüfung weiterzuentwickeln. Die Höhe einer Rente muss sich nach der Lebensleistung des einzelnen Versicherten richten und nicht nach der Höhe des Partnereinkommens.

Auch beim Wohngeld und bei der Grundsicherung muss es Verbesserungen geben. Denn das Wohngeld sorgt schon heute dafür, dass viele Rentner*innen keine Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Ebenso zielführend und richtig ist ein Freibetrag in der Grundsicherung, damit auch die Lebensleistungen derjenigen Menschen Anerkennung und Respekt finden, die über nur sehr niedrige Renten verfügen und trotz der Verbesserungen in den vorgelagerten Systemen auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen sind.

AWO Bundesverband
Berlin, den 4. April 2018